

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 22.11.2023

## WEITERBILDUNG

1-03	<b>Planervergaben nach VgV und UVgO</b> RA Dr. Martin Jansen Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB	23. Nov. 2023   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-06	<b>Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen – Rissfüllstoffe</b> Dipl.-Ing. Bodo Appel	28. Nov. 2023   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-04	<b>Mängelhaftung und ihrer Abwehr aus Sicht von Architekten und Ingenieuren</b> RA Patrique Metzger, Kemper Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin	30. Nov. 2023   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-05	<b>Konfliktmanagement für Führungskräfte</b> Stefan Kessen oder Dipl.-Ing. Beate Voskamp, Mediator GmbH Berlin	4. Dez. 2023   10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
I-06	<b>Intensivkurs VOB/B 2023 für bauüberwachende Ingenieure (Teil 5)</b> RA Bernd R. Neumeier	5. Dez. 2023   17 – 19 Uhr Bau- kammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-20	<b>Die Fußbodenkonstruktion – geplant nach dem Stand von Wissenschaft und Technik -- o n l i n e --</b> Prof. Dr.-Ing. Michael Günther, TGA Consulting	6. Dez. 2023   14 – 18 Uhr Bau- kammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-07	<b>Schäden an WU-Konstruktionen – Wasser in der Konstruktion. Von der Analyse des Ist-Zustandes zur Ausführung der Instandsetzung</b> Dipl.-Ing. Bodo Appel	14. Dez. 2023   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

### Bestellung Ingenieurausweise

Die nächste Sammelbestellung für Ingenieurausweise erfolgt im Dezember 2023.

Baukammer-Mitglieder können ihn bei Interesse jetzt bestellen unter:

[www.baukammerberlin.de/Mitgliedschaft/Antragsformulare/](http://www.baukammerberlin.de/Mitgliedschaft/Antragsformulare/)  
Ingenieurausweis | Professional Card Bestellformular

Der erste Ausweis ist kostenfrei und 2 Jahre gültig.

### Die Baukammer-Berlin sucht Ihr Ingenieurbüro für Schüler-Praktika

Damit auch in kommenden Zeiten noch Bauwerke geplant und gebaut werden können, möchte die Baukammer Berlin das Interesse der Jugend für den Beruf des Bauingenieurs fördern.

Dazu führen wir nicht nur den Schülerwettbewerb Junior.Ing in Berlin durch, sondern planen zudem eine Vermittlung von Schüler-Praktikumsplätzen in den Ingenieur-Büros unserer Mitglieder.

Falls Sie einem jungen Menschen einen spannenden Einblick in das Leben eines Bauingenieurs gewähren möchten, würden wir uns sehr freuen, wenn wir Sie in unseren Pool von Anbietern von Praktikumsplätzen aufnehmen könnten.

Teilen Sie uns gerne mit, in welchem Zeitraum und in welcher Form ein Schülerpraktikum in Ihrem Büro möglich wäre, wir würden Sie in unseren Praktikums-Daten-Pool aufnehmen und versuchen, Ihren Praktikumsplatz an einen Schüler zu vermitteln. Wir freuen uns sehr auf Ihre Antwort und möchten uns im Voraus bedanken.

Weitere Infos unter:

<https://www.baukammerberlin.de/schuelerpraktikum/>

*Ansprechpartner:*

*Ferdinand Panse, Tel. 030 - 443 797-16*

### **Deutsches Ingenieurblatt als ePaper**

Die Print-Abonnenten können das DIB auch als ePaper bekommen. Mit der Mitgliedsnummer und der Postleitzahl können sich alle Mitglieder der Ingenieurkammern auf der Webseite <https://www.deutsches-ingenieurblatt.de/archiv/archiv-deutsches--ingenieurblatt/ausgabe/> ihre persönliche Digitalausgabe herunterladen.

Falls das digitale Abo nicht zusagt, kann problemlos gewechselt werden.

**Quelle:** Baukammer Berlin

### **Aufbewahrungspflichten und -fristen für Ingenieure und Architekten**

Für die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von unterschiedlichen Dokumenten wie Baupläne und Bauakten gibt es keine einheitlichen Regelungen. Die jeweiligen Fristen und Pflichten ergeben sich vor allem aus der Art des Dokuments und der Verjährungsdauer bestimmter Ansprüche. Ingenieure und Architekten sollten auf jeden Fall die jeweiligen Aufbewahrungsfristen einhalten und grundsätzlich unter zehn Jahren keine Dokumente vernichten oder entsorgen.

Die Gründe für eine längere Aufbewahrung von Dokumenten sind vor allem:

Honoraransprüche, Geltendmachung von Mängeln bzw. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen, Urheberrechtsansprüche, Herausgabeansprüche des Bauherrn, Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt.

#### **1. Honoraransprüche:**

Die Verjährungsfrist von Honoraransprüchen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt worden ist. Alle Unterlagen, die Aufschluss über ausstehende Vergütungsansprüche geben, sollten daher mindestens drei Jahre lang aufbewahrt

werden. Dazu gehören unter anderem Verträge und Auftragserteilungen. Insbesondere die Frage, ob wirklich alle Leistungen erbracht worden sind, sollte mit Hilfe der aufbewahrten Dokumente geklärt werden können.

#### **2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen:**

Unterlagen diesbezüglich sind so lange aufzubewahren, wie mit einer Mängelrüge des Bauherrn gerechnet werden kann. Diese Frist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Abnahme der Planerleistungen zu laufen. Allerdings kann sich die Frist durch beispielsweise laufende Prozesse verlängern, sodass es ratsam ist, die Dokumente für zehn Jahre aufzubewahren.

Innerhalb dieses Rahmens kann der Bauherr auch Mängel bezüglich der Nebenpflichten wie beispielsweise der Aufklärungspflicht geltend machen. Diese Ansprüche verjähren nach drei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die die Ansprüche begründen. Alle Dokumente, die diese Art von Ansprüchen abwehren könnten, einschließlich Korrespondenzen, sollten daher entsprechend lange aufbewahrt werden.

#### **3. Urheberrechtsansprüche:**

Das Urheberrecht verjährt 70 Jahre nach Tod des Urhebers, sodass das Recht in der Regel später auf die Erben übergeht. In jedem Fall sollten alle Unterlagen, die das Urheberrecht bestätigen und sichern, über diesen Zeitraum aufbewahrt werden, da so auch spätere Veränderungen am Bauwerk nicht ohne weiteres vorgenommen werden können. Zu derartigen Dokumenten zählen unter anderem auch Zeitungsausschnitte und weitere Veröffentlichungen bzw. öffentliche Besprechungen.

#### **4. Herausgabeansprüche des Bauherrn:**

Insgesamt wird bei allen für den Bau relevanten Dokumenten unterschieden, ob diese sich im Eigentum des Ingenieurs/ Architekten oder des Bauherrn befinden. Dokumente, an denen der Bauherr ein Eigentum hat, sind unter anderem: Baugenehmigungen, Katasterpläne, Leistungsverzeichnisse und Grundbuchauszüge. Diese muss der Ingenieur/ Architekt dem Bauherrn auf Verlangen jederzeit innerhalb von dreißig Jahren zur Verfügung stellen können, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Innerhalb dieser langen Frist hat der Ingenieur/ Architekt die Möglichkeit, dem Bauherrn die Dokumente auch früher anzubieten. Dies sollte allerdings nachweisbar sein. Wenn der Bauherr nachweislich bekundet, kein Interesse an den Dokumenten zu haben, kann der Ingenieur/ Architekt sie auch vor Ablauf der Frist vernichten, sofern der Ingenieur/ Architekt den Bauherrn zuvor darüber in Kenntnis setzt. Reagiert der Bauherr auch auf eine schriftliche Anfrage per Einschreiben mit Rückschein nicht, verringert sich zumindest das Haftungsmaß des Ingenieurs/ Architekten, sollten die Unterlagen vor Ablauf der 30 Jahre abhandenkommen.

#### **5. Nachweise für das Finanzamt:**

Die Aufbewahrungspflicht zum steuerlichen Nachweis beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres und umfasst Dokumente wie Buchungsbelege und Jahresabschlüsse. Unterlagen wie Handels- und Geschäftsbriefe unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Quelle: ArchitektenConsult

### Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
BI	Ben Artmann, B. Eng.	1, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Barbara Brunz	6
PM	Charles Grütte, M. Eng.	6
PM	Dipl.-Ing. Bernd König von Paumbshausen	4
PM	Dipl.-Ing. Norman Kugel	1
PM	Dipl.-Ing. Dietmar Loch	3
PM	Dipl.-Ing. (FH) Robert Mühlstein	1
PM	Dipl.-Ing. Stefan Müller	5, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pohle	1
PM	Ing. Semih Sener	4, 6
PM	Dipl.-Ing. Frank Wolfsgramm	4

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

### Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben)

### Aktualisierung Normenportal für Ingenieure

Das von der Bundesingenieurkammer in Kooperation mit dem Beuth Verlag Beuth eingerichtete Normenportal für Ingenieure steht mit rund 400 der wichtigsten aktuellen Normen aus allen Bereichen des Bauwesens als Praxishilfe für die tägliche Arbeit von Bauingenieuren exklusiv den Mitgliedern der Länderkammern kostengünstig zur Verfügung.

Der Normenbestand wird vierteljährlich an die Bedarfe der Abonentinnen angepasst.

Der Bedarf an der Aufnahme weiterer praxisrelevanter Normen in das Normenportal kann jederzeit gerne mitgeteilt werden.

Quelle: BInGK



### Unbestimmte Baugenehmigung kann Nachbarrechte verletzen!

VGH Bayern, Beschluss vom 08.05.2023 – 1 ZB 21.684;  
BayVwVfG Art. 37 Abs. 1; VwVfG § 37 Abs. 1

Ist eine Baugenehmigung hinsichtlich nachbarrechtlicher Gesichtspunkte nicht hinreichend bestimmt, kann nicht beurteilt werden, ob das Vorhaben mit nachbarschützenden Vorschriften vereinbar ist. Daraus kann sich eine Rechtsverletzung der Nachbarn ergeben, die zur gerichtlichen Aufhebung der erteilten Baugenehmigung führen kann.

Quelle: IBR

### Auch Feuerschutzfenster in F90 sind in Brandwänden unzulässig!

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.06.2023 – 7 B 482/23; BauO-NW § 30 Abs. 2 Nr. 1, § 30 Abs. 8 Satz 1, § 58 Abs. 1, 2

1. Eine grenzständige Gebäudeabschlusswand ist grundsätzlich als Brandwand zu errichten.

2. Öffnungen in Brandwänden oder an ihrer Stelle zulässigen Wänden sind unzulässig. Das gilt auch dann, wenn die Fenster auf der Innenseite die Brandschutzanforderungen F 90 erfüllen.

Quelle: IBR

### Kein Planungsfortschritt in 23 Monaten: Auftraggeber kann kündigen!

KG, Urteil vom 03.03.2023 – 7 U 158/21; BGB § 314 Abs. 2, § 648 a; HOAI 2013 §§ 33, 34

1. Aus dem vorläufigen Charakter von Abschlagszahlungen folgt, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, diese an die andere Vertragspartei zurückzuzahlen, soweit sie seinen abschließend ermittelten Vergütungsanspruch übersteigen.

2. Sofern der Auftragnehmer in knapp 23 Monaten keinen erkennbaren Fortschritt der Planung bewirkt und sodann eine extra zur Beschleunigung der Planungen erst kurz zuvor vertraglich vereinbarte Frist versäumt, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Durch dieses Verhalten bringt der Auftragnehmer zum Ausdruck, dass er sich auch in Zukunft nicht vertragstreu verhalten wird und weitere Vertragsfristen nicht einzuhalten gedenkt.

Quelle: IBR

## **CE-Kennzeichnung ersetzt keine bauaufsichtliche Zulassung!**

OLG Hamburg, Urteil vom 01.06.2022 – 4 U 113/18; BGH, Beschluss vom 10.05.2023 – VII ZR 127/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

1. Die Leistung des Auftragnehmers ist mangelhaft, wenn die von ihm eingebaute Heizungsanlage bauaufsichtlich nicht zugelassen ist bzw. die erforderliche bauaufsichtliche Zulassungsbescheinigung nicht vorgelegt wird.
2. Weder eine CE-Kennzeichnung noch eine EG-Konformitätserklärung können eine konkrete bauaufsichtsrechtliche Zulassung ersetzen.
3. Der Umstand, dass der beauftragte Gerichtssachverständige für den zu begutachtenden Bereich nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist, stellt seine Fachkompetenz nicht zwingend in Frage.

Quelle: IBR

## LITERATUR

### **Neues Heft in der AHO-Schriftenreihe – Heft 44: Fachplanungsleistungen zu „Bauakustik – Raumakustik – Schallimmissionsschutz“**

Leistungen für Schallschutz und Raumakustik haben sich für die Planung und den Betrieb nachhaltiger Gebäude und Quartiere in den letzten Jahren etabliert und die Besonderen Leistungen erweitert. Im Heft 44 der AHO-Schriftenreihe werden die Grundleistungen und die Besonderen Leistungen für die drei Planungsbereiche „Bauakustik“, „Raumakustik“ und „Schallimmissionsschutz“ in gesonderten Kapiteln dargestellt, sodass Auftraggeber und Auftragnehmer auf jeweils eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibungen zurückgreifen können.

Die Grundleistungen beschreiben im Wesentlichen die für akustische Nachweise notwendigen Leistungen. Die Besonderen

Leistungen haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. So ist der Umfang der notwendigen messtechnischen Untersuchungen für Akustik, der Berechnungen mit Simulationen, der daraus resultierenden Maßnahmen bei komplexen innovativen Konstruktionen und der Qualitätssicherungen in vielen Fällen angestiegen und auch für den Projekterfolg erforderlich. Die Zusammenstellungen der Besonderen Leistungen wurden daher den Erfordernissen aus der Praxis für die Leistungsbereiche „Bauakustik (Schallschutz)“, „Raumakustik“ und „Schallimmissionsschutz“ angepasst.  
*Erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Akustik und Thermische Bauphysik“*

*Preis: 19,80 EUR ISBN 978-3-8462-1519-7*

*Bestellbar unter: [www.aho.de/Schriftenreihe](http://www.aho.de/Schriftenreihe)*

*Quelle: AHO e.V.*

### **Projektmanagement im Bauwesen**

Bauprojekte sind in der Zielrichtung einmalig. In den Projektphasen wird mit auf den Anwendungsfall abgestimmten Prozessen und Methoden bearbeitet. Werkzeuge des Projektmanagements sind deshalb unentbehrlich für eine Tätigkeit im Bauwesen.

Vermittelt eine strukturierte Herangehensweise an die Projektführung im Bauwesen.

Hoher Praxisbezug – Transferwissen für den Berufseinstieg. Verknüpfung von betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen mit Branchen-Know-how für Auftraggeber, Planer und Bauunternehmen.

Inklusive Projektmanagement-Wissen (Planung, Steuerung, Überwachung und Abschluss von Bauprojekten).

Für Studierende des Bauingenieurwesens, der Architektur und verwandter Studiengänge.

*Roswitha Axmann*

*348 Seiten. Komplett in Farbe.*

*Preis: 39,99 EUR ISBN 978-3-446-46829-0*

*Quelle: Carl Hanser Verlag GmbH & Co. KG*

## IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 23.10.2032

Termin für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

20.11.2023

20.12.2023

12/2023